



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Technische Prüfstelle der TÜV Hanse GmbH
Ausschläger Weg 100
20537 Hamburg

Landesbetrieb Verkehr

nachrichtlich:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Fahrlehrerverband Hamburg e.V.

Versand ausschließlich per E-Mail

Amt für Innere Verwaltung und Planung
A 3

Referat: A 31

Johanniswall 4

20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 39 [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)

[REDACTED] 751.33-22/2

Hamburg, 30. August 2017

Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung und der Theorieprüfung für eine Mofa-Prüfbescheinigung in Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 01.11.2017 können alle Bewerberinnen und Bewerber um eine Fahrerlaubnis bei der Theorieprüfung bedingungslos eine Audio-Unterstützung in deutscher Sprache über Kopfhörer erhalten (Nummer 1.3 der Anlage 7 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der ab 01.11.2017 gültigen Fassung). Die Technische Prüfstelle wird daher gebeten, die Prüfplätze ab diesem Zeitpunkt entsprechend auszustatten.

Die nachfolgenden Durchführungsregelungen für die theoretische Prüfung wurden angepasst; ich bitte um entsprechende Beachtung.

Regelungen zur Durchführung der theoretischen Prüfung ab 01.11.2017

1. Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung nach Nummer 1 der Anlage 7 FeV ist ausschließlich am Computer durchzuführen.
2. Kann die Prüfung aufgrund eines technischen Ausfalls nicht beendet werden, ist sie insgesamt auf einen anderen Termin zu verschieben, ohne dafür erneut Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben. Der Rückgriff auf Papierfragebögen ist nicht zulässig.
3. Satz 2 der Nummer 1.3 der Anlage 7 FeV ermöglicht allen Bewerberinnen und Bewerber eine Audio-Unterstützung in deutscher Sprache über Kopfhörer.
4. Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher gemäß Satz 3 der Nummer 1.3 der Anlage 7 FeV zuzulassen.
5. Die Prüfung erfolgt in der Regel in einer Gruppe. Gebühren für eine Einzelprüfung durch den Sachverständigen/Prüfer oder durch den von der Bewerberin/dem Bewerber gesondert zu bezahlenden Gebärdensprache-Dolmetscher werden nach Zeitaufwand zu den Gebühren für die theoretische Prüfung erhoben.

6. Die Prüflinge sollten in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass mitgeführte Mobiltelefone und andere elektronische Hilfsmittel vor und während der Prüfung nicht benutzt werden dürfen und vollständig auszuschalten sind.

Diese Regelungen sind für die Durchführung der theoretischen Mofa-Prüfungen entsprechend anzuwenden.

Das Schreiben der Behörde für Inneres vom 11. August 2011 (Az.: 751.33-22/2) zur Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung und Theorieprüfung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas in Hamburg wird ab 01.11.2017 aufgehoben und ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

